

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 9. Februar 2023
GZ 2023-0.030.743

EAG–Investitionszuschüsseverordnung–Strom

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 12. Jänner 2023, GZ: 2023-0.017.828, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Gutachten zu Investitionsförderungen

Der RH verweist zum vorliegenden Entwurf auf den Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Reihe Bund 2020/15, TZ 8 bis 10 sowie TZ 44. Dort nahm er inhaltlich Stellung

- zur administrativen Ermittlung von Fördersätzen anhand von Gutachten sowie
- zur Vergabe von Fördermitteln i.V.m. wettbewerblichen Elementen, welche aus seiner Sicht die Fördereffizienz erhöhen können.

Weiters empfahl der RH in diesem Bericht (TZ 9), sich bei der Festlegung der Förderhöhe jeweils an kosteneffizienten Anlagen und an den effizientesten Standorten zu orientieren, um einen effizienten Mitteleinsatz und eine kontinuierliche Steigerung der Erzeugung zu gewährleisten.

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Fördersätze für die unterschiedlichen Technologien basieren grundsätzlich auf einem vom Bundesministerium in Auftrag gegebenen „Gutachten zu den Betriebs– und Investitionsförderungen im Rahmen des EAG“ (TU Wien, Stand 18. November 2022). Die Fördersätze für PV in den Kategorien A und B – (Förderung bis 10 kW_{peak} und Förderung von 10 kW_{peak} bis 20 kW_{peak} stellen jedoch eine Ausnahme dar. Diese wurden nach den Erläuterungen „... auf politischen Wunsch in der Höhe der vorangegangenen EAG–Investitionszuschüsseverordnung–Strom [...], angesetzt und liegen somit über den gemäß der aktuellen Fassung des Gutachtens vorgeschlagenen Werten.“

In Summe sieht der Entwurf für die Fördercalls von März 2023 bis November 2023 für die der Höhe nach unveränderten Förderungen in den Kategorien A und B 248 Mio. EUR, und somit 75,6 % der gesamten Fördermittel für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, vor.

Die Fördersätze des Entwurfs orientieren sich größtenteils an der Vorversion des erwähnten Gutachtens vom 7. April 2022. Nachdem das aktuelle Gutachten nicht öffentlich zugänglich ist, kann der RH angesichts der seit April 2022 eingetretenen Änderung der Rahmenbedingungen – insbesondere aufgrund der Entwicklungen der Gas- und Strompreise an den Energiebörsen – die Ermittlung der Fördersätze und die Orientierung an kosteneffizienten Anlagen und an den effizientesten Standorten, inhaltlich nicht nachvollziehen. Ebenso sollte aus Sicht des RH eine von den Gutachten abweichende Festlegung der EAG-Fördersätze inhaltlich sachlich nachvollziehbar begründet werden. Aus diesem Grund stellt der Hinweis in den Erläuterungen, dass „auf politischen Wunsch“ höhere Fördersätze als in dem vom Ministerium beauftragten Gutachten festgesetzt wurden, aus Sicht des RH keine hinreichende nachvollziehbare Begründung für die Festsetzung der Fördersätze dar.

2. Zu Fördercalls, verfügbaren Fördermittelkontingenten und anlagenspezifischen Fördersätzen

Seit dem Erlass der EAG-Investitionszuschüsseverordnung–Strom am 7. April 2022 haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Das Thema „Versorgungssicherheit“ rückte aufgrund der Entwicklung steigender Energiepreise auf den Strombörsen und dem Krieg in der Ukraine in den Mittelpunkt und die Investitionsbereitschaft in erneuerbare und unabhängige Energielösungen erhöhte sich dementsprechend. Dies zeigte sich auch daran, dass die Förderkontingente zuletzt sehr rasch ausgeschöpft waren. Neben diesem Effekt erhöhten sich auch die Anlagenpreise weiter, was vorrangig der knappen Verfügbarkeit von Anlagenteilen als auch der Auslastung von Installationsbetrieben geschuldet war. Zudem wies der RH bereits in seinem Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Reihe Bund 2020/15, TZ 9, darauf hin, dass bei Investitionsförderungen auch die Gefahr besteht, dass die Förderung bereits von den Herstellern/Anbietern „eingepreist“ wird.

Zur Gewährleistung der Fördereffizienz und zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten wären aus Sicht des RH die genannten Entwicklungen zu berücksichtigen und die Höhe der Investitionsförderungen zu evaluieren und gegebenenfalls die Fördersätze anzupassen. Etwaige Erwägungen zu Anpassungen waren mangels Veröffentlichung des erwähnten Gutachtens vom 18. November 2022 für den RH nicht nachvollziehbar. Das Gutachten sollte jedenfalls öffentlich zugänglich sein.

Mit der Reihung der Anträge bestimmter Anlagenkategorien nach dem Förderbedarf pro kW, beginnend mit dem niedrigsten Bedarf, wird bei den Fördercalls ein wettbewerbliches Element verfolgt, welches aus Sicht des RH die Fördereffizienz erhöhen kann (im Vergleich zu einem reinen first come, first served-Prinzip). Der RH hatte dies in seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf einer Investitionszuschüsseverordnung Strom 2022 positiv bewertet (Schreiben vom 24. Februar 2022, GZ: 303.336/001-P1-3/22, Seite 3; https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun_1/was-wir-tun_5/Stellungnahme_EAG-Investitionszuschuesse.pdf; zuletzt abgefragt am 9. Februar 2023).

Das für 2023 maximal vorgesehene Fördermittelkontingent von 341 Mio. EUR (92 Mio. EUR in 2022) verteilt sich wie folgt:

- 328 Mio. EUR für PV-Anlagen und Stromspeicher (EAG: mind. 60 Mio. EUR),
- 8 Mio. EUR für Wasserkraftanlagen (EAG: mind. 5 Mio. EUR),
- 1 Mio. EUR für Windkraftanlagen (EAG: mind. 1 Mio. EUR) und
- 4 Mio. EUR für Anlagen auf Basis von Biomasse (EAG: mind. 4 Mio. EUR).

Begründet wird die Erhöhung gegenüber den im EAG vorgesehenen Volumina mit dem Ziel, 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) bis 2030 zu erreichen und der bis dahin verbleibenden Zeitdauer von acht Jahren.

Der RH hält fest, dass der Entwurf – wie in der WFA ausgeführt – zwar das laut Prognose des betriebswirtschaftlichen Gutachtens zum Erneuerbaren-Förderbeitrag mögliche Volumen von 557 Mio. EUR nicht ausschöpft, gibt jedoch zu bedenken, dass zur weiteren Transformation des gesamten Elektrizitätssystems – einschließlich der teilweisen Elektrifizierung des Wärme- und des Mobilitätssektors sowie des Ausbaus der Stromnetze – bis zum Jahr 2030 noch ein außerordentlich hoher Mittelbedarf zu erwarten ist und daher ein Höchstmaß an Fördereffizienz geboten ist. Er verweist dazu auf seinen Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, in dem er kritisierte, *„dass bei der Ermittlung der Ökostrom-Einspeisetarife vergangenheitsorientierte Faktoren dominierten und die gesetzlich angestrebte Effizienz des Fördermitteleinsatzes nicht konsequent umgesetzt wurde.“* (TZ 9).

3. Zur Ermittlung der Höhe der gesamten Fördermittel

Laut § 5 des Entwurfs stehen für insgesamt zwölf Fördercalls im Jahr 2023 in Summe 341 Mio. EUR zur Verfügung. Insgesamt könnten nach der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2023, BGBl. II Nr. 498/2022 bis zu rd. 557 Mio. EUR (ohne Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Mittel nach § 27 ÖSG 2012) für die Investitionszuschüsse Strom vergeben werden.

Mangels Veröffentlichung des Gutachtens zu den Betriebs- und Investitionsförderungen vom 18. November 2022 bzw. mangels Darstellung der Details in den Erläuterungen oder der wirkungsorientierten Folgenabschätzung kann der RH die Ermittlung des Betrages von insgesamt 341 Mio. EUR nicht nachvollziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
i.V. MMag. Dr. Claudia Kroneder-Partisch
Stellvertr. Leiterin der Sektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

